

Satzung

für den im Bereich der offenen Kinder- und Jugendhilfe tätigen gemeinnützigen, eingetragenen Verein
„Mückenstich e.V.“, Förderverein der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit Wattenscheid.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Mückenstich e.V.“, Förderverein der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit Wattenscheid.
2. Er hat seinen Sitz in: Ludwig-Steil-Str. 5, 44866 Bochum.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verwirklicht ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1995. Er verwirklicht diese nicht unmittelbar selbst, sondern sein Zweck ist die Förderung der Jugendpflege durch Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit Wattenscheid (§ 58 Nr.1 der AO).
2. Der Förderverein leitet seine Mittel ausschließlich weiter an die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid zum Zweck der Verwendung für die Förderung der Jugendpflege.
3. Der Satzungszweck der Mittelbeschaffung wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen des Sammelns und Verwaltens von Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie der Akquirierung von Sponsoren und ähnlichen Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Im Sinne der Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens wird die Satzung durch § 52 Abs. 2 Nr. 9 und § 66 der AO (Abgabenordnung) mit einer Stimmenthaltung ergänzt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten erbrachte Leistungen weder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein noch im Falle der Auflösung des Vereins zurück und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe §2). Jedes Mitglied mit einem Mindestalter von 14 Jahren hat eine Stimme; bei Mitgliedern unter 14 Jahren sind bei Wahlen und Abstimmungen stellvertretend deren Eltern stimmberechtigt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt werden. Gegen den Beschluß der Ausschließung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Ausschluß entbindet nicht von fälligen Zahlungen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 4). Zur Festsetzung des Mindestbeitrages ist die einfache Mehrheit erforderlich. Nach Selbsteinschätzung können Mitglieder höhere Beiträge leisten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer als stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter. Diese vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Für die Wahl in den Vorstand ist die Volljährigkeit vorausgesetzt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere für die satzungsgemäße Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Mittel zu sorgen.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Kalenderquartal einzuberufen. Der Vorstand lädt dazu schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ein, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) den Haushaltsplan des Vereins
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Bochum, 15. März 2013